

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 20. März 2024

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 22. Juli 2021 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 45, Nr. 2/2021, S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2022 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 46, Nr. 2/2022, S. 18), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „Online“ durch das Wort „digitale Medien“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 2 wird das Wort „Projektskizze“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.
 - bb. In Nr. 4 werden die Wörter „oder Hausarbeit mit Referat“ gestrichen.
 - cc. In Nr. 8 werden die Wörter „Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung des Moduls Journalistisches Arbeiten I,“ gestrichen.
 - dd. In Nr. 9, Nr. 10 und Nr. 11 werden jeweils die Wörter „Zulassungsvoraussetzung: erfolgreiche Absolvierung der Module Journalistisches Arbeiten I und Journalistisches Arbeiten II,“ gestrichen.
 - ee. In Nr. 12 werden die Wörter „Crossmediale Magazinproduktion“ durch die Wörter „Digitales Projekt“ ersetzt und die Wörter „Journalistisches Arbeiten I, Journalistisches Arbeiten II,“ gestrichen.
 - ff. Nr. 13 wird wie folgt geändert:
 - aaa. Die Wörter „Rundfunk/Online“ werden durch die Wörter „Digitale Medien“ ersetzt.
 - bbb. Nach dem Wort „Zulassungsvoraussetzung“ werden die Wörter „für Medienwerkstatt I“ eingefügt.
 - ccc. Nach den Wörtern „Journalistisches Arbeiten II“ werden ein Semikolon und die Wörter „Zulassungsvoraussetzung für Medienwerkstatt II:“ eingefügt.
 - gg. Nr. 17 wird wie folgt geändert:

- aaa. Das Wort „Modul“ wird durch das Wort „Bachelormodul“ ersetzt.
 - bbb. Die Wörter „Bereich Pro Horizont des“ werden gestrichen.
 - ccc. Das Wort „Studienangebots“ wird durch das Wort „Studienangebot“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Journalistisches Arbeiten I, Journalistisches Arbeiten II, Digitale Medien, Hörfunk, Fernsehen/Videojournalismus“ durch die Wörter „Medienwerkstatt I und II“ ersetzt.
- c) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa. In Nr. 1 werden die Wörter „Referat (unbenotet, Dauer 25 bis 45 Minuten) mit Klausur oder mündliche Prüfung“ durch die Wörter „Klausur und Referat (20 Minuten)“ ersetzt.
 - bb. In Nr. 2 werden die Wörter „Referat (unbenotet, Dauer 25 bis 45 Minuten) mit Klausur“ durch die Wörter „Klausur und Referat (20 Minuten)“ ersetzt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa. In Satz 1 werden die Wörter „15 Wochen ab Ende der Anmeldefrist“ durch die Wörter „8 Wochen ab Vereinbarung des Themas mit der Dozentin bzw. dem Dozenten“ ersetzt.
 - bb. Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Zahl „3“ wird durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bbb) Das Wort „Projektskizze“ wird durch das Wort „Projektskizze“ ersetzt.
 - cc. Es wird folgender Satz 5 angefügt: „⁵Die Dauer einer Klausur beträgt in einem Modul mit 5 ECTS-Punkten 90 Minuten.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 wird gestrichen.
 - bb. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und nach Nr. 7 werden die folgende Nr. 8 und Nr. 9 eingefügt:
„8. Umwelt und Nachhaltigkeit,
9. Data Science.“
 - cc. Folgender Satz 3 wird eingefügt:
„³Die in den Schwerpunkten zu belegenden Module sind in der Anlage zur Studiengangsbeschreibung: Modulkatalog für die Schwerpunkte im Studiengang Journalistik (B.A.) zu entnehmen.“
 - dd. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
- b) Abs. 2 bis Abs. 8 werden aufgehoben und der bisherige Abs. 9 wird Abs. 2.

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ab dem Sommersemester 2023 aufnehmen. ³Studierende, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben, können den Wechsel in den Geltungsbereich dieser Satzung erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 8. März 2023 und 7. Februar 2024 sowie der Genehmigung der Präsidentin vom 19. März 2024 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 22. März 2024; Az.: L.3-H6214.4.2/26/11.

Eichstätt/Ingolstadt, den 20. März 2024

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 20. März 2024 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. März 2024.